

## **Abrechnung von Rechtsanwaltsgebühren in K und H bei Kraftfahrt-Haftpflicht-Schäden**

Eine Abrechnung von Rechtsanwaltsgebühren nach den Grundsätzen der Vereinbarung, die der DAV mit einigen KH-Versicherern getroffen hatte, erfolgt durch keinen KH-Versicherer mehr. Die Versicherer rechnen zukünftig nach RVG ab.

1. Die Möglichkeit, bei den DEVK-Versicherungen auf Basis der Abrechnungsgrundsätze abzurechnen, entfällt mit Schadendatum ab 01.09.2018.
2. Die Öffentliche Landesbrandkasse Oldenburg rechnet nur noch für Mandatierungen bis zum 30.06.2017 nach den angebotenen Abrechnungsgrundsätzen ab.
3. Die VGH-Versicherungen rechnen nur noch für Mandatierungen bis zum 31.12.2015 nach den Abrechnungsgrundsätzen ab.
4. Die Allianz-Gruppe (Allianz Versicherungs-AG einschließlich der dazugehörigen Versicherungsdienste wie der OPEL Händler Versicherungsdienst (OVS) und der Volkswagenversicherungsdienst (VVD), die AllSecur Deutschland AG und die Vereinte Spezial Versicherungs-AG) rechnet für Mandatierungen ab dem 31.03.2012 nicht mehr nach den bisherigen Arbeitsanweisungen für die Abrechnung von Rechtsanwaltsgebühren ab.
5. Die VHV-Versicherungen rechnen nur noch für Mandatierungen bis zum 31.07.2010 nach den Abrechnungsgrundsätzen ab.

Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft  
Verkehrsrecht